

Herrn  
Dr. Wilhelm Kast  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 01. April 2009  
R/RH/Pa 207  
Telefon 216 DW  
Telefax 281 DW  
Email: [recht@arboe.at](mailto:recht@arboe.at)

**GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle).

Der ARBÖ begrüßt und befürwortet grundsätzlich das Ziel der gegenständlichen Novelle, mit welcher die Vorschriften rund um den Mopedausweis vereinheitlicht werden.

Der im allgemeinen Teil zu den Erläuterungen des Entwurfes angesprochene sprunghafte Anstieg von Unfällen von vorwiegend jungen Mopedlenkern, welcher u.a. darauf zurückgeführt wird, dass die Mopedlenker ab einem Alter von 15 Jahren zahlenmäßig stark zugenommen hat, lässt die im vorliegenden Entwurf angedachte, intensivere praktische Ausbildung als im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll und im Lichte der allgemein geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien für die hoheitliche Vollziehung über die Eingriffsminimierung und Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahme erscheinen.

Der ARBÖ begrüßt und befürwortet ferner, dass mit der gegenständlichen Novelle bei der Neuausstellung des C/D-Führerscheines im Rahmen der künftigen Weiterbildung der Berufskraftfahrerausbildung lediglich ein Kostenersatz für die Herstellung des Führerscheindokumentes zu leisten ist.

Der ARBÖ erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**ad § 20 Abs. 4 FSG des gegenständlichen Entwurfes:**

§ 20 FSG regelt die besonderen Bestimmungen betreffend die Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1. Die im gegenständlichen Entwurf angedachten besonderen Änderungen betreffend diese Klasse samt zugehöriger Unterklasse sind daher auf Grund der bestehenden Gesetzessystematik in dieser Bestimmung zu behandeln.

Der ARBÖ erlaubt sich anzumerken, dass betreffend der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung zu § 20 Abs. 4 FSG in dieser Bestimmung lediglich die Ausnahme bezüglich § 19 b Güterbeförderungsgesetz zu behandeln ist.

**ad § 21 Abs. 2 FSG des gegenständlichen Entwurfes:**

§ 21 FSG regelt die besonderen Bestimmungen betreffend die Lenkberechtigung für die Klasse D. Die im vorliegenden Entwurf angedachten besonderen Änderungen betreffend die Klasse D sind daher auf Grund der bestehenden Gesetzessystematik in dieser Bestimmung zu behandeln.

Der ARBÖ weist darauf hin, dass betreffend der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung zu § 21 Abs. 2 in diesem lediglich die Ausnahme bezüglich § 14 c Gelegenheitsverkehrsgesetz und § 44 c Kraftfahrlineiengesetz zu behandeln ist.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der ARBÖ auch darauf hinzuweisen, dass, wenn in Entsprechung der Ausführungen im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf eine Gebührenfreiheit bei der periodischen Neuausstellung des Führerscheines anlässlich der Absolvierung der Weiterbildung ermöglicht werden soll, die Gebührenbefreiung nicht nur bei der Neuausstellung des Führerscheins wegen der Eintragung des Codes 95 zur Anwendung kommen soll, sondern auch bei Neuausstellung des Führerscheins wegen der Eintragung des Codes 112 (Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) und des Codes 113 (Gewerbepflichtige Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) zur Anwendung kommen soll.

**ad § 31 Abs. 1 und Abs. 3 FSG des gegenständlichen Entwurfes:**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Vereinheitlichung der Ausbildung für den Erwerb des Mopedausweises ohne Unterscheidung des Alters des Lenkers und der Fahrzeugkategorie Moped, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug und Invalidenfahrzeug vor.

Die nur unwesentliche Herabsetzung der theoretischen Ausbildung zugunsten der Ausweitung der praktischen Ausbildung in Form von zwei zusätzlichen praktischen Unterrichtseinheiten im öffentlichen Verkehr wird auf Grund der zu erwartenden positiven Auswirkungen in Zusammenhang mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit seitens des ARBÖ ausdrücklich befürwortet.

Seitens des ARBÖ wird jedoch angemerkt, dass gewährleistet sein muss, dass in Folge der beabsichtigten Novellierung des FSG die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen, vorwiegend jugendlichen, Anwärter möglichst gering bleiben, was voraussetzt, dass diese zusätzliche praktische Schulung auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht nur von Fahrschulen, sondern auch, wie im vorliegenden Entwurf angedacht, auch die Autofahrerclubs durchführen dürfen.

Der ARBÖ regt weiters in diesem Zusammenhang an, dass der Mopedausweis seitens der schulenden Institutionen bereits nach Absolvieren der ersten sechs Unterrichtseinheiten praktischer Schulung am Übungsplatz erworben werden sollte. In unmittelbarem Anschluss sollten dann verpflichtend die zwei Unterrichtseinheiten praktischer Schulung im öffentlichen Verkehr als „begleitende Ausfahrt“ im öffentlichen Verkehr zu absolvieren sein. Denkbar wäre, einen entsprechenden Vermerk über die Absolvierung der „begleitenden Ausfahrt“ am Mopedausweis vorzunehmen. Die §§ 31 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 4a FSG wären entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus regt der ARBÖ an, dass vom Antragsteller für den Erwerb eines Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge verpflichtend der Nachweis gegenüber der Behörde durch ein ärztliches Gutachten zu erbringen ist, dass er zum Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugs gesundheitlich geeignet ist.

**ad § 41 Abs. 9 FSG des gegenständlichen Entwurfes:**

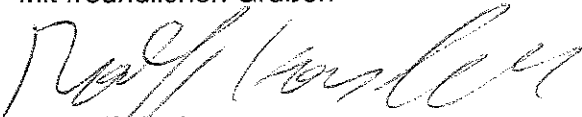
Durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen des § 41 Abs. 9 FSG letzter Satz ist Personen, die glaubhaft machen, dass sie vor dem 1. Juli 2009 zulässigerweise ein Motorfahrzeug gelenkt haben ohne im Besitz eines Mopedausweises zu sein, auf Antrag bis zum 1. Juli 2010 von einer ermächtigten Einrichtung ein Mopedausweis auszustellen.

Diese Übergangsfrist wird seitens des ARBÖ als viel zu kurz bemessen angesehen. Der ARBÖ fordert daher, die Übergangsfrist in § 41 Abs. 9 FSG letzter Satz bis 19.1.2013 (Datum des Inkrafttretens der Führerscheinplicht für Mopedlenker gemäß Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein) zu erstrecken.

**ad §§ 7 Abs 3 Z 3 und 30a Abs 2 Z 5 FSG:**

In Zusammenhang mit der 22. StVO Novelle regt der ARBÖ an, in den Bestimmungen der §§ 7 Abs 3 Z 3 und 30a Abs 2 Z 5 FSG jeweils hinter dem Wortlaut „technische Messgeräte“ einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen über diese technischen Messgeräte in der StVO idF der 22. Novelle aufzunehmen (vgl. § 98 c StVO idF der 22. Novelle).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Hasler  
Leiter/Referat Recht